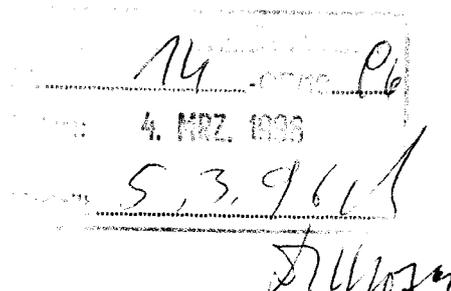


Institut für Erziehungswissenschaften an der Universität Wien
Arbeitsgruppe Sonder- und Heilpädagogik
1090 Wien, Garnisongasse 15, Tel. 408 84 33, Fax: 406 61 71/31

An
Min.Rat Dr. Lothar Matzenauer
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Minoritenplatz 3
1010 Wien

An die
Parlamentsdirektion
1017 Wien



Gutachten

zum Entwurf "Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen"
sowie zur "Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956"

Die Arbeitsgruppe Sonder- und Heilpädagogik am Institut für Erziehungswissenschaften an der Universität Wien lehnt die im vorliegenden Entwurf vorliegenden Veränderungen mit Entschiedenheit ab. Dabei wenden wir uns insbesondere gegen die folgenden Änderungsvorschläge:

1. AbsolventInnen eines Diplomstudiums dürfen, wie in § 7 Abs. 8 des BGs über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen ausgeführt ist, nicht mehr wie bisher als MitarbeiterInnen im Lehrbetrieb bestellt werden.
2. Die im § 53 des Gehaltsgesetzes festgesetzte Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitäts- und VertragsassistentInnen führt zu unakzeptablen und weit überdimensionierten Einkommenseinbußen.
3. Die in § 2 des BGs über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen verminderten Remunerationsbeträge können die Qualität universitärer Lehre gefährden.

Diese Änderungsvorschläge lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

ad 1)

- Mit dieser Bestimmung wird der Abschluß eines Diplomstudiums abqualifiziert und als zweitklassig diskreditiert. Es ist nicht einzusehen, daß AbsolventInnen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können, nicht wie bisher in die universitäre Lehre einbezogen werden können. Überdies ist für uns nicht nachvollziehbar, daß AbsolventInnen eines Diplomstudiums, die bisher als besonders geeignet galten, an der Universität zu lehren, nun diese Qualifikation rundweg abgesprochen werden soll. Vielmehr sollte die Entscheidung, ob AbsolventInnen eines Diplomstudiums in die Lehre einbezogen werden, auch weiterhin im Zuständigkeitsbereich der universitären Kollegialorgane belassen bleiben.
- Insbesondere würde diese Regelung AbsolventInnen eines Diplomstudiums, die eine Universitäts- und VertragsassistentInnenstelle innehaben, besonders betreffen, da sie nicht mehr wie bisher selbständig lehren können, sondern nur mehr bei Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors bzw. einer Universitätsprofessorin beteiligt sein können. Mit dieser Bestimmung, die in den Erläuterungen als Bereitstellung eines möglichst ausreichenden Raums zum Erwerb des Doktorats für AssistentInnen ausgewiesen wird, kann keineswegs verhindert werden, daß AssistentInnen nicht über Gebühr für die inhaltliche Durchführung von Lehrveranstaltungen von UniversitätsprofessorInnen herangezogen werden. War es bisher möglich, selbstständige Forschung und Lehre sinnvoll aufeinander abzustimmen, so könnte es in Zukunft dazu kommen, daß AssistentInnen sich in unterschiedliche Lehrgebiete intensiv einarbeiten müssen, was die zeitliche Kapazität ihre selbstständigen Forschungstätigkeit vermindern bis sogar unterbinden könnte.
- Die Bestimmung, daß die Mitwirkung von AssistentInnen ohne Doktorat nur in der Lehre von UniversitätsprofessorInnen zulässig ist, setzt voraus, daß Abteilungen und Arbeitsgruppen an Universitätsinstituten von einem Universitätsprofessor geleitet werden. Tatsache ist jedoch, daß Arbeitsgruppen oder vakante Ordinariate auch von UniversitätsdozentInnen geleitet werden, was bedeutet, daß AssistentInnen ohne Doktorat nicht einmal in der Lehre mitwirken können. Für die Arbeitsgruppe Sonder- und Heilpädagogik würde dies bedeuten, daß ein wesentlicher Teil der Lehre nicht mehr stattfinden könnte, da es an dieser Arbeitsgruppe bisher noch kein Ordinariat gab, die Arbeitsgruppe von einem Universitätsdozent geleitet wird und von fünf AssistentInnen vier noch kein Doktorat besitzen.
- Es ist nicht einzusehen, daß mitwirkende AssistentInnen ohne Doktorat gezwungen sind, mit einer Gruppengröße von mindestens 30 Studierenden zu arbeiten, während AssistentInnen mit Doktorat oder DozentInnen - sinnvollerweise - in ihren Lehrveranstaltungen berechtigt sind, auch bei einer geringeren Anzahl, jedoch mindestens 10 Studierenden, zu lehren.

ad 2)

- Die vorgesehene Abgeltung stellt eine massive finanzielle Einbuße im Ausmaß von ca. zwei Drittel zu der bisher geltenden Remuneration von Lehrveranstaltungen dar. Selbst wenn man von der bisher üblichen Usance ausgeht, daß AssistentInnen eine Kombination von remunerierten und nicht remunerierten Lehraufträgen haben,

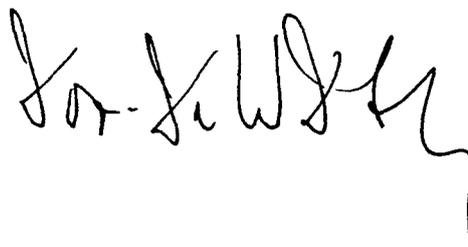
stellt der jetzige Entwurf eine beträchtliche Einkommensminderung dar. Universitäts- und VertragsassistentInnen leisten damit einen überproportionalen Beitrag zur Budgtskonsolidierung, der in diesem Ausmaß von anderen Berufsgruppen nicht zu erbringen ist.

- Es ist weiters nicht einzusehen, daß Universitäts- und VertragsassistentInnen ohne Dozentur eine geringere Abgeltung für die gleiche Arbeitsleistung erhalten sollen wie UniversitätsdozentInnen.
- Mit dieser Neuregelung und insbesondere mit der Staffelung der Abgeltung nach Anzahl der gehaltenen Semesterwochenstunden will der Gesetzgeber den Anreiz bieten, daß UniversitätsmitarbeiterInnen mehr lehren. Eine quantitative Steigerung der Lehrtätigkeit von AssistentInnen läßt jedoch keinerlei Rückschlüsse auf die Qualität zu. Ganz im Gegenteil kann davon ausgegangen werden, daß die Qualität der Lehre durch den nötigen enormen zeitlichen Aufwand für Vor-, Nachbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen stark vermindert wird.

ad 3)

Es ist zu befürchten, daß besonders qualifizierte externe LektorInnen aufgrund der verminderten Remuneration nicht mehr in dem Ausmaß wie bisher bereit sein werden, in der universitären Lehre mitzuarbeiten. Auch diese Maßnahme würde entgegen der Intention des Gesetzgebers zu einer Minderung von Universitätsstudien führen. Gerade für den Studienbereich Sonder- und Heilpädagogik (der derzeit von über 2000 Studierenden absolviert wird) wäre dieser Umstand besonders prekär, da sich der Lehrbetrieb auf eine bedeutende Zahl externer LektorInnen stützt.

Mit den in diesen Entwürfen vorgesehenen Maßnahmen kann sicherlich nicht der (oftmals als zu gering beklagte) Standard der Lehre und Forschung der österreichischen Universitäten im internationalen Vergleich verbessert werden, sondern es ist vielmehr zu befürchten, daß die Qualität von Forschung und Lehre letztendlich leidet.



Univ. Doz. Dr. W. Datler
(Leiter der AG Sonder- & Heilpädagogik)